

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 277) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 275), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in seiner Sitzung am 27.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr in Verzug sind die Feuerwehren über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehren zur Abwehr von Brandgefahr, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren erhebt die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehren, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmer.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehren in Anspruch nimmt oder anfordert. Werden die Feuerwehren im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Geräteshauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Nutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 erhalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich zu zahlen sind:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Bekleidung), sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## **§ 5**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
  - d) für Dienstleistungen Dritter (im Verhältnis 1:1).
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlung zu fordern.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft:
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen der FF der Gemeinde Beutelsdorf vom 10.06.1993 (geändert durch die EURO – Anpassungssatzung vom 21.11.2001);
  - Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen der FF der Gemeinde Engerda vom 15.04.1998 (geändert durch die EURO – Anpassungssatzung vom 21.11.2001);
  - Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen der FF der Gemeinde Niederkrossen vom 20.04.1993 (geändert durch die EURO – Anpassungssatzung vom 21.11.2001);
  - Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen der FF der Gemeinde Uhlstädt vom 17.01.1996 (geändert durch die EURO – Anpassungssatzung vom 21.11.2001);
  - Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen der FF der Gemeinde Zeutsch vom 19.04.1993 (geändert durch die EURO – Anpassungssatzung vom 21.11.2001);

- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen der FF der Gemeinde Kirchhasel vom 13.05.1998 (geändert durch die EURO – Anpassungssatzung vom 21.11.2001);

ausgefertigt:

Uhlstädt, den 20.06.2003

.....  
Ort, Datum



.....  
Schröter  
Bürgermeister

**Anlage**  
**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die**  
**Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren**  
**der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel**

**Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren**

**I. Personalkosten**

- (1) Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monats Tabellenlohn der Lohngruppe VII Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, wird zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.
- (2) Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Abs. 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 8,00 € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

**II. Sachkosten**

Die nachstehend angegebenen Beträge bestehen sich soweit nichts anderes angegeben auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie nach der Normvorschrift zum Fahrzeugtyp gehören.

## 1. Löschfahrzeuge

1.1.	Kleinkraftspritzenfahrzeug KLF	40,00 €
1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF u. TSF-W	40,00 €
1.3.	Löschfahrzeug 8 LF8, LF-LKW u. LF 8/6	60,00 €
1.4.	Löschfahrzeug 16 LF16, LF 16-TS, LF 16/12, LF 16/24	70,00 €
1.5.	Tanklöschfahrzeug 8 TLF 8/18	55,00 €
1.6.	Tanklöschfahrzeug 16 TLF 16, TLF 16/24	60,00 €
1.7.	Tanklöschfahrzeug 24 TLF 24/50	126,00 €
1.8.	alle weiteren Löschfahrzeuge	60,00 €

## 2. Sonderfahrzeuge

2.1.	Drehleiter 30 m DLK 30, DLK 23/12	184,00 €
2.2.	alle weiteren Drehleitern	80,00 €
2.3.	GW-N	87,00 €
2.4.	Gerätewagen-Gefahrgut 1 GW-G 1	65,00 €
2.5.	Gerätewagen-Gefahrgut 2 GW-G 2	70,00 €
2.6.	Gerätewagen-Gefahrgut 3 GW-G 3	655,00 €
2.7.	Gerätewagen-Atenschutz/Strahlenschutz	128,00 €
2.8.	Dekontaminations- und Transportfahrzeug DTF, GW-Deko	50,00 €
2.9.	Rüstwagen RW	107,00 €
2.10.	Rüstwagen RW 2, AB-Rüst	60,00 €
2.11.	Einsatzleitwagen 1 ELW 1, KdoW	25,00 €
2.12.	Einsatzleitwagen 2 ELW 2, FükW	102,00 €
2.13.	Transporteinsatzfahrzeug	25,00 €
2.14.	Vorausrüstwagen VRW	40,00 €
2.15.	Vorausfahrzeug VF	25,00 €
2.16.	Mannschaftstransportfahrzeug MTW-LKW	30,00 €
2.17.	Mannschaftstransportfahrzeug MTW-Kleinbus	25,00 €
2.18.	Schlauchwagen allgemein (ohne Schlauchmaterial)	60,00 €

## 3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1.	Wechselaufbaufahrzeug WLF	133,00 €
3.2.	Abrollbehälter AB	248,00 €
3.3.	ABC-Erkundungswagen ABC-ErkkW	48,00 €
3.4.	LKW allgemein	25,00 €

## 4. Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung

4.1.	Tragkraftspritzenanhänger TSA mit TS 8	20,00 €
4.2.	Tragkraftspritzenanhänger TSA mit LP	20,00 €
4.3.	Schaumbildneranhänger SBA 4,5	13,00 €
4.4.	CO2-4 Flaschengerät	13,00 €
4.5.	Pulverlöschanhänger PG 210 Ha	15,00 €
4.6.	Beleuchtungsanhänger 3 KVA	15,00 €
4.7.	Beleuchtungsanhänger 16 KVA	23,00 €
4.8.	Notstromanhänger 26 KVA	25,00 €
4.9.	Ventilatorenanhänger VTA	15,00 €
4.10.	Schlauchtransportanhänger STA (ohne Schläuche)	10,00 €
4.11.	Anhängeleiter allgemein	30,00 €
4.12.	Feldküche	20,00 €

## 5. Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen

5.1.	Tragkraftspritze TS 8		10,00 €
5.2.	Lenzpumpe LP 20		10,00 €
5.3.	Tragkraftspritze allgemein		13,00 €
5.4.	Notstromaggregat		10,00 €
5.5.	Leichtschäumgenerator LSG		8,00 €
5.6.	Motorkettensäge		10,00 €
5.7.	zusätzlich Schärfen je Kette		5,00 €
5.7.	Trennschleifgerät		13,00 €
5.8.	Schlamm- und Gefahrgutpumpe		13,00 €
5.9.	Spreizgerät		13,00 €
5.10.	Schneidgerät		13,00 €
5.11.	Ölbergegerät		8,00 €
5.12.	Ölauffangbehälter		13,00 €
5.13.	Dichtkissen		10,00 €
5.14.	Hebekissen		10,00 €
5.15.	Druckluft-/Pressluftatmer je Einsatz		20,00 €
5.16.	Ölsperre	je Tag	61,00 €
5.17.	Tauchpumpe	je Tag	13,00 €
5.18.	Rauchschutzmaske	je Tag	3,00 €
5.19.	Industriestaubsauger		5,00 €
5.20.	Sprungpolster	je Tag	13,00 €
5.21.	Wasserstrahlpumpe	je Tag	5,00 €
5.22.	Kübelspritze	je Tag	5,00 €
5.23.	Handfeuerlöscher	je Tag	3,00 €
5.24.	Druckschlauch A	je Tag	8,00 €
5.25.	Druckschlauch B	je Tag	5,00 €
5.26.	Druckschlauch C	je Tag	4,00 €
5.27.	Druckschlauch D	je Tag	3,00 €
5.28.	Saugschlauch A	je Tag	5,00 €
5.29.	Saugschlauch C	je Tag	4,00 €
5.30.	Saugschlauch D	je Tag	3,00 €
5.31.	Verteiler	je Tag	3,00 €
5.32.	Sammelstück	je Tag	3,00 €
5.33.	Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel	je Tag	5,00 €
5.34.	Strahlrohr allgemein	je Tag	5,00 €
5.35.	Hydranten- u. Kupplungsschlüssel	je Tag	0,50 €
5.36.	Übergangsstück allgemein	je Tag	3,00 €
5.37.	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		8,00 €
	je Scheinwerfer einzeln		3,00 €
5.38.	Be- und Entlüftungsgerät		10,00 €
5.39.	Sauerstoffgerät		13,00 €
5.40.	Schiebeleiter		8,00 €
5.41.	Steckleiter	je Stück	4,00 €
5.42.	Klappleiter		3,00 €
5.43.	Strickleiter		5,00 €
5.44.	Hakenleiter		4,00 €
5.45.	Fang- und Arbeitsleine		3,00 €
5.46.	Handwerkszeuge	je Stück	3,00 €
5.47.	RTB		40,00 €